

Dringlichkeitsentscheidung

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung / eines überplanmäßigen Aufwands

I. Sachverhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10 – 1 BvL 2/11) den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zum in Kraft treten einer Neuregelung wurde angeordnet:

- a) die Werte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bemessen sich ab dem 01. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 – 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch 12. Buch für Ein-Personen-Haushalte und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte- und gegenstände) bleiben unberücksichtigt.
- b) die Geldbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (ggfls. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz) bemessen sich ab dem 01. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch, 12. Buch für Ein-Personen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).
- c) Die Regelbedarfsstufen 1 – 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch, 12. Buch finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechende Anwendung.
Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a) und b) getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 % der Werte und Geldbeträge für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 % der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

- d) Solang keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch, 12. Buch erfolgt, werden die Werte bzw. Geldbeträge in § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28 a Sozialgesetzbuch, 12. Buch fortgeschrieben.
- e) Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nichtbegünstigenden Verwaltungsaktes nach § 9 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch, 10. Buch und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zu Gunsten der Betroffenen des § 9 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, 10. Buch finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung.

Nachzahlungen ergeben sich somit ab Januar 2011 für nicht bestandskräftig beschiedene Monate. Eine Überprüfung der Leistungsfälle ergab ein Nachzahlungsvolumen in Höhe von 59.684,82 €.

Für die Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung/des überplanmäßigen Aufwands ist der Rat der Stadt Niederkassel zuständig.

Die nächste terminierte Sitzung des Rates ist erst am 25.09.2012.

Aufgrund des Urteils besteht jedoch bereits jetzt eine Leistungsverpflichtung.

II. Dringlichkeitsentscheidung

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW vorliegen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel treffen der Bürgermeister Stephan Vehreschild und das Ratsmitglied Marcus Kitz folgende Dringlichkeitsentscheidung:

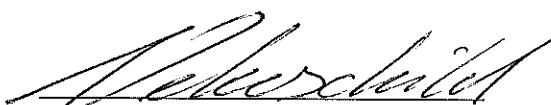
1. Die überplanmäßige Auszahlung / der überplanmäßige Aufwand in Höhe von ca. 60.000,-- € wird genehmigt.
2. Die Finanzierung erfolgt entsprechend dem Verwaltungsvorschlag durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Kostenträger: 1601 0100 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

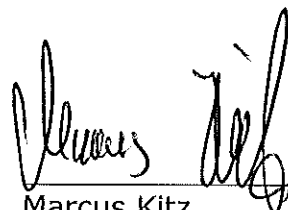
Kostenstelle: 021050 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

Konto: 401 301 (Gewerbesteuer)

Niederkassel, den *03.08.2012*



(Vehreschild)
Bürgermeister



Marcus Kitz
Ratsmitglied